



RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Fakultät für Bauingenieurwesen (XII)

- Der Dekan -

Ruhr-Universität Bochum  
Fakultät für Bauingenieurwesen  
Postfach 102148, 4630 Bochum 1

Universitätsstraße 150  
4630 Bochum 1  
Postfach 102148  
Gebäude IA 5/140  
Telefon (0234) 700-6124  
Telex 0825860

An den  
Präsidenten des Landtages NRW  
Herrn Karl-Josef Denzer  
Postfach 1143

4000 Düsseldorf

den 17. Juli 1987

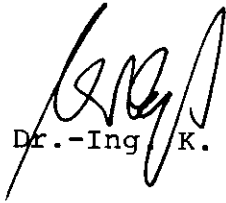


Sehr geehrter Herr Präsident Denzer,

beigefügt übersende ich Ihnen ein Schreiben der Fakultät für Bauingenieurwesen mit einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung über die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie diese Stellungnahme den Abgeordneten des Landtages NRW zur Kenntnis geben würden.

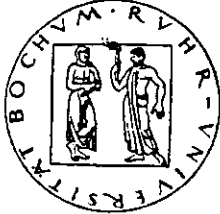
Besten Dank!

Mit freundlichen Grüßen

  
(Prof. Dr.-Ing. K. Kraß)

Anlage





RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM  
Fakultät für Bauingenieurwesen (XII)

1274/31

Ruhr-Universität Bochum  
Fakultät für Bauingenieurwesen  
Postfach 102148, 4630 Bochum 1

Universitätsstraße 150  
4630 Bochum 1  
Postfach 102148  
Gebäude IA 5/140  
Telefon (0234) 700-6124  
Telex 0825860

An die Abgeordneten  
des Landtages Nordrhein-Westfalen  
Schwanenspiegel

4000 Düsseldorf

den 16. Juli 1987

Betr.: Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen  
- Landesbauordnung - (BauO NW)  
hier: § 65 Bauvorlageberechtigung

Bezug: Drucksache 10/1968 vom 29.4.1987  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung

Die Fakultät für Bauingenieurwesen der Ruhr-Universität Bochum wendet sich im Namen ihrer Professoren und Studenten sowie aus ihrer Gesamtverantwortung für Forschung, Lehre und Praxis des Bauwesens an alle Abgeordneten des Landtages mit der nachdrücklichen Bitte, dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung der Landesbauordnung nicht zuzustimmen.

Bereits in früheren Schreiben hat unsere Fakultät eingehend unsere schwerwiegenden Einwände gegen § 65 Abs. 3 der Landesbauordnung vom 26.6.1984 begründet, stellt er doch nach unserer Auffassung eine berufliche Diskriminierung der Bauingenieure dar, die weder durch die Lehrpläne der Bauingenieurfacultäten noch durch die Planungsleistungen berufstätiger Bauingenieure begründet ist.

Auch der jetzt vorliegende Entwurf widerspricht völlig unseren Vorstellungen, da gegenüber der Fassung von 1984 weitere Privilegien für eine Gruppe der Architekten geschaffen werden.

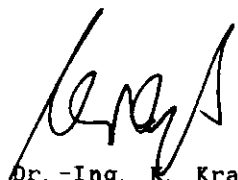
Wir fordern daher, auf die Regelung der Bauvorlageberechtigung in ihrer Form von 1970 (§ 83a BauO NW) zurückzukommen, in der Bauingenieure gleichberechtigt neben Architekten die volle Bauvorlageberechtigung besaßen. Da die Bauingenieure umfassend für das Bauwesen ausgebildet sind und den größten Teil der Bauvorhaben aller Art verantwortlich planen und ausführen können, steht dieser Regelung kein Sachargument im Wege.

Außerdem weisen wir die Abgeordneten des Landtages nochmals auf die vier Hauptforderungen des Bundesverfassungsgerichts an eine Bauvorlage hin:

1. Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit  
(Standesicherheit der Bauwerke)
2. Gewährleistung einer technisch einwandfreien und wirtschaftlichen  
Planung
3. Schutz des einzelnen Verbrauchers und der Volkswirtschaft vor Fehl-  
planung und unrationellen Bauverfahren
4. Sicherstellung von gestalterisch ansprechenden Lösungen

Diese Forderungen können Bauingenieure aufgrund ihrer umfassenden Ausbildung im Gegensatz zu vielen Architekten weitestgehend selbständig erfüllen. Nur das Studium der Bauingenieure ist eindeutig darauf ausgerichtet, daß jeder Absolvent in der Lage ist, auf jeden Fall die ersten drei Hauptforderungen voll und auf hohem Niveau gleichzeitig zu erfüllen. Deshalb wird tatsächlich der wesentliche Anteil am Baugeschehen durch Ingenieure geplant, koordiniert und verantwortet.

Aufgrund dieser Ausführungen bitten wir alle Abgeordneten nachdrücklich, den § 65 Abs. 3 BauO NW in der vorliegenden Neufassung abzulehnen und auf die Regelung der vollen und uneingeschränkten Bauvorlageberechtigung für Architekten und Bauingenieure sowie auf ein differenziertes Bauvorlagerecht für die übrigen Fachingenieure zurückzukommen.

  
(Prof. Dr.-Ing. K. Kraß)  
- Dekan -